

<p style="text-align: center;"><b>Gesellschaftsvertrag</b> (geändert gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 06.08.2020) <b>der</b> <b>Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Gesellschaftsvertrag der Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Firma und Sitz der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma <b>Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH</b></p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Winnenden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Firma und Sitz der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma <b>„Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH“.</b></p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Winnenden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>(1) Gegenstand der gemeinsamen Gesellschaft sind im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung der Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau von Infrastrukturnetzbetrieben und -anlagen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Werk- und Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann weitere energienahe Geschäftsfelder erschließen.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei an-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>(1) Gegenstand der Gesellschaft sind im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung der Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau von Infrastrukturnetzbetrieben und -anlagen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Werk- und Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann weitere energienahe Geschäftsfelder erschließen.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Unternehmensgegenstand fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen</p>

<p>derer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen und Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, pachten oder verpachten sowie Unternehmensverträge schließen.</p>	<p>oder solche Unternehmen und Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, pachten oder verpachten sowie Unternehmensverträge schließen.</p> <p>(3) Die Gesellschaft beachtet im Rahmen ihrer unternehmensgegenständlichen Tätigkeit, wenn sie als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen tätig ist, insbesondere sämtliche kommunal- und vergaberechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO).</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Bekanntmachungen der Gesellschaft</b></p> <p>Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger und durch Benachrichtigung der Gesellschafter, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Bekanntmachungen der Gesellschaft</b></p> <p>Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Stammkapital, Stammeinlagen</b></p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 200.000,00 (in Worten: Euro zweihunderttausend).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Stammkapital, Stammeinlagen</b></p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 200.000,00 (in Worten: Euro zweihunderttausend).</p>

<p>(2) Das Stammkapital ist in 200.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 aufgeteilt. Hierauf übernommen haben die Stadtwerke Winnenden GmbH die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 2 bis 149.801 (74,9 %) und EnBW Regional Aktiengesellschaft die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 149.802 bis 200.001 (25,1 %).</p> <p>(3) Die Stammeinlagen wurden voll erbracht.</p>	<p>(2) Das Stammkapital ist in 200.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je € 1,00 aufgeteilt. Die Stadtwerke Winnenden GmbH hat sämtliche Geschäftsanteile übernommen.</p> <p>(3) Die Stammeinlagen wurden voll erbracht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Verfügung über Geschäftsanteile</b></p> <p>(1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Übertragungen und Verpfändungen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates und eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf der drei Viertel Mehrheit seiner Mitglieder, der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf ebenfalls der drei Viertel Mehrheit. Eine Zustimmung zu Verfügungen zugunsten der mit dem verfügenden Gesellschafter im Sinn der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ist nicht erforderlich.</p> <p>(2) Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern will, hat diese zunächst dem Mitgesellschafter durch eingeschriebenen Brief zum Erwerb anzubieten. Die Erklärung über die Annahme des Angebots muss dem anbietenden Gesellschafter innerhalb von drei Monaten nach dessen Angebot durch eingeschriebenen Brief zugehen, andernfalls gilt dieses als abgelehnt. Der Erwerb durch den Mitgesellschafter erfolgt zum anteiligen Unternehmenswert, der, soweit sich die Beteiligten nicht anderweitig einigen, von einem Wirtschaftsprüfer nach den allgemeinen</p>	

Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S1) zum Übergangszeitpunkt in der jeweils gültigen Fassung festzustellen ist. Erklärt sich der Mitgesellschafter nicht bereit, den angebotenen Geschäftsanteil ganz oder teilweise zu erwerben, ist der veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, seinen Anteil an einen Dritten zu veräußern. Die nach Absatz 1 erforderliche Zustimmung gilt in diesem Fall als erteilt.

- (3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für jede andere Art der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile hiervon, wobei auch die Einräumung einer stillen Beteiligung, eines Nießbrauchs oder vergleichbarer Rechte als Verfügung anzusehen ist.

**§ 7**  
**Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
  - a) Der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder auf sonstige Weise in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von einem Monat, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
  - b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
  - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
  - d) der Gesellschafter seine sonstigen sich aus diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Verpflichtungen gröblich verletzt und diese Pflichtverletzung trotz schriftlicher Abmahnung durch einen Gesellschafter oder durch die Gesellschaft fortsetzt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

<p>(4) Die Einziehung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt und wird mit Erklärung gegenüber dem Gesellschafter wirksam, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß § 8 entrichtet wird.</p> <p>(5) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil von den übrigen Gesellschaftern erworben wird.</p> <p>(6) Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Erwerb durch die übrigen Gesellschafter beschließt, gilt § 8 entsprechend, mit der Maßgabe, dass Schuldner der Entschädigung der Erwerber des Geschäftsanteils ist. Die Gesellschaft haftet in diesem Fall für die Zahlung der Entschädigung wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Entschädigung</b></p> <p>(1) Die Einziehung eines Geschäftsanteiles erfolgt gegen Zahlung einer Entschädigung.</p>	

<p>(2) Die Einziehungsentschädigung bemisst sich nach dem Ertragswert des einzuziehenden Geschäftsanteils zum Einziehungsstichtag, sie beträgt 80 % hiervon. Der Ertragswert ist der Wert, der sich nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) in der jeweils gültigen Fassung ergibt.</p> <p>(3) Die Einziehungsentschädigung ist in vier gleichen Jahresraten zu zahlen. Sofern die Gesellschafter eine Einigung über den Ertragswert erzielen, ist die erste Jahresrate einen Monat nach dem Zeitpunkt der entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern fällig. Sofern sich die Gesellschafter über den Ertragswert nicht einigen, ist die erste Jahresrate einen Monat nach Vorliegen des Gutachtens fällig. Soweit die Zahlung der Entschädigung gegen § 30 Absatz 1 GmbHG verstoßen würde, gelten die Zahlungen als gestundet. Die Entschädigung ist ab dem Tage der Fälligkeit auch für die Zeit einer möglichen Stundung, mit einem Zinssatz von 2 %-Punkten p. a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Eine vorzeitige Auszahlung der Entschädigung auch in Teilbeträgen ist jederzeit zulässig.</p>	
<p><b>II. Organe der Gesellschaft</b></p>	<p><b>II. Organe der Gesellschaft</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Organe</b></p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geschäftsführung</li> <li>2. Aufsichtsrat</li> <li>3. Gesellschafterversammlung.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Organe</b></p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geschäftsführung</li> <li>2. Aufsichtsrat</li> <li>3. Gesellschafterversammlung.</li> </ol>

<b>Geschäftsführung</b>	<b>Geschäftsführung</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Zusammensetzung und Bestellung</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Anzahl der Geschäftsführer. Ihr obliegt ferner der Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern.</p> <p>(2) Die Stadtwerke Winnenden GmbH hat das Recht, einen kaufmännischen Geschäftsführer, die EnBW hat das Recht, einen technischen Geschäftsführer vorzuschlagen. Die Gesellschafterversammlung kann die Bestellung der vorgeschlagenen Geschäftsführer jeweils nur aus den in § 38 Abs. 2 GmbH genannten Gründen ablehnen. Auf Verlangen des vorschlagenden Gesellschafters beruft die Gesellschafterversammlung den von diesem Gesellschafter vorgeschlagenen Geschäftsführer ab.</p> <p>(3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, erlässt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann bei mehreren Geschäftsführern einen Geschäftsführer zum Sprecher benennen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Zusammensetzung und Bestellung der Geschäftsführung</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Anzahl der Geschäftsführer. Ihr obliegt ferner der Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Vertretung</b></p> <p>(1) Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Vertretung der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein.</p>

<p>(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern das Recht zur Alleinvertretung einräumen.</p> <p>(4) Der oder die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p>	<p>(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern das Recht zur Alleinvertretung einräumen.</p> <p>(4) Der oder die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Aufgaben der Geschäftsführung</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu leiten.</p> <p>(2) Die Aufgaben der Geschäftsführung im Einzelnen sowie die Geschäftsverteilung unter mehreren Geschäftsführern bestimmen sich nach der Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat jeweils für das kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Investitionsplan, Finanzierungsplan, Stellenübersicht) aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres diesen feststellen kann. Der Wirtschaftsplan wird entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts aufgestellt und durch eine fünfjährige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau-rechnung) ergänzt. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Aufgaben der Geschäftsführung</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung zu leiten.</p> <p>(2) Die Aufgaben der Geschäftsführung im Einzelnen sowie die Geschäftsverteilung unter mehreren Geschäftsführern bestimmen sich nach der Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat jeweils für das kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Investitionsplan, Finanzierungsplan, Stellenübersicht) aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung diesen möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann. Der Wirtschaftsplan wird entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts aufgestellt und durch eine fünfjährige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau-rechnung) ergänzt. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.</p>

<p>(4) Die Entwürfe des Wirtschaftsplans und des Finanzplans sind von der Geschäftsführung möglichst frühzeitig der Beteiligungsverwaltung der Stadt Winnenden und den Gesellschaftern zu übersenden und mit ihnen abzustimmen. Die Geschäftsführung hat der Beteiligungsverwaltung der Stadt Winnenden gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5 c den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden, soweit dies nicht bereits gesetzlich vorgesehen ist.</p> <p>(5) Der Geschäftsführung obliegt ferner die rechtzeitige Einbindung der Beteiligungsverwaltung der Stadtverwaltung Winnenden in den Grundsatzfragen und Fragen von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie die Übermittlung aller Informationen, die zur Beteiligungsverwaltung notwendig sind.</p> <p>(6) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften (§§ 264 ff. Handelsgesetzbuch) aufzustellen.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung hat der Beteiligungsverwaltung der Stadt Winnenden innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens zum 30.06., die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95 a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte einzureichen.</p>	<p>(4) Die Entwürfe des Wirtschaftsplans und des fünfjährigen Finanzplans sind von der Geschäftsführung möglichst frühzeitig der Beteiligungsverwaltung der Stadt Winnenden und dem/den Gesellschafter(n) zu übersenden und mit ihm/ihnen abzustimmen.</p> <p>(5) Der Geschäftsführung obliegt ferner die rechtzeitige Einbindung der Beteiligungsverwaltung der Stadtverwaltung Winnenden in den Grundsatzfragen und Fragen von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie die Übermittlung aller Informationen, die zur Beteiligungsverwaltung notwendig sind.</p> <p>(6) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften (§§ 264 ff. Handelsgesetzbuch) aufzustellen.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung hat der Beteiligungsverwaltung der Stadt Winnenden gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5 c den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden, soweit dies nicht bereits gesetzlich vorgesehen ist.</p> <p>(8) Die Geschäftsführung hat der Beteiligungsverwaltung der Stadt Winnenden innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens jedoch zum 31.07., die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95 a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte einzureichen.</p>
--	---

<p>(8) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat halbjährlich über die Situation und Entwicklung im Unternehmen, insbesondere über wesentliche Abweichungen zu den Planzahlen zu unterrichten</p>	<p>(9) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat halbjährlich über die Situation und Entwicklung im Unternehmen, insbesondere über wesentliche Abweichungen zu den Planzahlen zu unterrichten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Aufsichtsrat</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Aufsichtsrat</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Zusammensetzung, Vorsitz und Amtsdauer des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern. Der Oberbürgermeister der Stadt Winnenden ist kraft Amtes Vorsitzender des Aufsichtsrates. Sein Stellvertreter wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt. Darüber hinaus schlagen die Stadtwerke Winnenden GmbH sieben (7) weitere Mitglieder vor. Die EnBW Regional AG entsendet drei (3) Mitglieder in den Aufsichtsrat. Die von der Stadtwerke Winnenden GmbH vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung zu wählen, die von der EnBW Regional AG entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderats der Stadt Winnenden. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Zusammensetzung, Vorsitz, Amtsdauer und Vergütung des Aufsichtsrats</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt acht (8) Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister der Stadt Winnenden ist kraft Amtes Vorsitzender des Aufsichtsrats. Sein Stellvertreter wird aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden vom Gesellschafter entsandt.</p> <p>(3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderats der Stadt Winnenden. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrats weiter.</p>

<p>(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.</p> <p>(4) Ein Aufsichtsratsmandat, das auf der Zugehörigkeit seines Trägers zum Gemeinderat oder zur Belegschaft eines verbundenen Unternehmens beruht, endet mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder dem Unternehmen. Aufsichtsratsmitglieder scheiden auch aus, wenn sie vom Gesellschafter, der sie entsandt hat, abberufen werden.</p> <p>(5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so schlägt der betreffende Gesellschafter einen Nachfolger für die Restdauer der Amtszeit vor bzw. entsendet der entsendungsberechtigte Gesellschafter einen Nachfolger für die Restdauer der Amtszeit.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seiner Aufgaben Ausschüsse bilden.</p>	<p>(4) Ein Aufsichtsratsmandat, das auf der Zugehörigkeit seines Trägers zum Gemeinderat oder zur Belegschaft eines verbundenen Unternehmens beruht, endet mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder dem Unternehmen. Aufsichtsratsmitglieder scheiden auch aus, wenn sie vom Gesellschafter, der sie entsandt hat, abberufen werden.</p> <p>(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.</p> <p>(6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so schlägt der betreffende Gesellschafter einen Nachfolger für die Restdauer der Amtszeit vor bzw. entsendet der entsendungsberechtigte Gesellschafter einen Nachfolger für die Restdauer der Amtszeit.</p> <p>(7) Die Tätigkeit des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten einen Auslagenersatz und eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis. Über die Höhe der Entschädigung für Zeitversäumnis entscheidet die Gesellschafterversammlung.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seiner Aufgaben Ausschüsse bilden.</p>
---	---

## § 14

### Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – mindestens zweimal im Geschäftsjahr einberufen, ansonsten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder 3 Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Sitzungen finden in der Regel in Form von Präsenzsitzungen statt. Sitzungen können auch in Form von Videokonferenzen oder in Form von hybriden Sitzungen (persönliche Anwesenheit oder per Videokonferenz zugeschaltete Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder in der Sitzung stehen wahlfrei nebeneinander) durchgeführt werden. Per Videokonferenz zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder sind als anwesend zu behandeln. Der Aufsichtsratsvorsitzende wählt die jeweils geeignete Form der Sitzung und lädt entsprechend ein.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Netzgesellschaft Winnenden mbH“ abgegeben.
- (3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

## § 11

### Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – mindestens zweimal im Geschäftsjahr einberufen, ansonsten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder 3 Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Sitzungen finden in der Regel in Form von Präsenzsitzungen statt. Sitzungen können auch in Form von Videokonferenzen oder in Form von hybriden Sitzungen (persönliche Anwesenheit oder per Videokonferenz zugeschaltete Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder in der Sitzung stehen wahlfrei nebeneinander) durchgeführt werden. Per Videokonferenz zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder sind als anwesend zu behandeln. Der Aufsichtsratsvorsitzende wählt die jeweils geeignete Form der Sitzung und lädt entsprechend ein.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH“ abgegeben.
- (3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich (durch einfachen Brief), per Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse einzelner oder vertrauliche Angaben bzw. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft entgegenstehen, kann ein Tagesordnungspunkt öffentlich verhandelt werden. Der Vorsitzende

<p>(4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.</p> <p>(5) Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden. Der Aufsichtsrat ist vor einer Zuziehung zu hören.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Herbeiführung der Beschlussfähigkeit muss darüber hinaus jeder Gesellschafter durch ein von ihm entsandtes Aufsichtsratsmitglied vertreten sein. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder und den Umstand, ob jeder Gesellschafter durch ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied vertreten ist, beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Die in § 15 Abs. 3 Ziff. 1, 2, 4, 5, 11 genannten Gegenstände bedürfen abweichend hiervon einer Mehrheit von 75 % der Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet. Sollte bei den in Satz 2 genannten Beschlüssen in erster Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit erreicht werden, ist der Aufsichtsrat mit einer Frist von zwei Wochen erneut einzuberufen, um eine zweite Abstimmung durchzuführen, bei der</p>	<p>— im Verhinderungsfall sein Stellvertreter — legt dies im Benehmen mit der Geschäftsführung fest. S 35 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt entsprechend.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.</p> <p>(6) Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden. Der Aufsichtsrat ist vor einer Zuziehung zu hören.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet.</p>
---	---

<p>die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder ausreicht. § 14 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(8) In dringenden Fällen, bei denen eine Einberufung nach Abs. 3 nicht möglich ist, sowie in einfachen Angelegenheiten, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden – im Verhinderungsfall des Stellvertreters – Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher, mündlicher oder elektronischer Erklärungen gefasst werden, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder beteiligen und kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und an alle Mitglieder zu versenden sind.</p> <p>(10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(9) In dringenden Fällen, bei denen eine Einberufung nach Abs. (3) nicht möglich ist, sowie in einfachen Angelegenheiten, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden – im Verhinderungsfall des Stellvertreters – Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher, mündlicher oder elektronischer Erklärungen gefasst werden, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder beteiligen und kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(10) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und an alle Mitglieder zu versenden sind.</p> <p>(11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Aufgaben des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung; er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Die Anwendung von § 52 GmbHG wird ausgeschlossen.</p> <p>(2) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Aufgaben des Aufsichtsrats</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung; er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Die Anwendung von § 52 GmbHG wird ausgeschlossen.</p> <p>(2) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat obliegen – soweit sie nicht bereits von den Gesellschaftern im Rahmen der fortlaufenden Unternehmensplanung genehmigt wurden – insbesondere folgende Aufgaben:</p>

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorberatung und Beschlussempfehlung zu allen Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist;</li> <li>2. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen;</li> <li>3. Prüfung des Jahresabschlusses und des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des Lageberichts sowie der Berichte an die Gesellschafterversammlung;</li> <li>4. Beauftragung des von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses.</li> <li>5. Festlegung der Vertragskonditionen der Anstellungsverträge der Geschäftsführer.</li> </ol> <p>(3) Folgende Geschäfte bzw. Maßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils;</li> <li>2. Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem Gesellschafter der Gesellschaft oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 AktG;</li> <li>3. Erteilung und Widerruf von Prokuren;</li> <li>4. Erstellung oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;</li> <li>5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen;</li> <li>6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;</li> <li>7. Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorberatung und Beschlussempfehlung zu allen Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist;</li> <li>2. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen;</li> <li>3. Prüfung des Jahresabschlusses und des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des Lageberichts sowie der Berichte an die Gesellschafterversammlung;</li> <li>4. Beauftragung des von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses;</li> <li>5. Festlegung der Vertragskonditionen der Anstellungsverträge der Geschäftsführer.</li> </ol> <p>(3) Folgende Geschäfte bzw. Maßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils;</li> <li>2. Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem Gesellschafter der Gesellschaft oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG;</li> <li>3. Bestellung und Widerruf von Prokuren;</li> <li>4. Erstellung oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;</li> <li>5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;</li> <li>6. Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;</li> </ol>
---	---

8. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche sowie Eingehen von Verbindlichkeiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
9. Führung eines Rechtsstreits, soweit der Streitwert einen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegenden Betrag übersteigt;
10. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
11. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
12. Einstellung, Höherstufung und Entlassung von Beschäftigten mit einer höheren Vergütung als Entgeltgruppe 9 des TVÖD bzw. einer vergleichbaren Vergütungsgruppe des TV-V;
13. Wahl, Entsendung und Vorschlag von Personen in den Aufsichtsrat oder ein ähnliches Organ anderer Unternehmen;
14. Einberufung und Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen.

7. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche sowie Eingehen von Verbindlichkeiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
8. Führung eines Rechtsstreits, soweit der Streitwert einen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegenden Betrag übersteigt;
9. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
10. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
11. Einstellung, Höherstufung und Entlassung von Beschäftigten mit einer höheren Vergütung als Entgeltgruppe 9 des TVÖD bzw. einer vergleichbaren Vergütungsgruppe des TV-V;
12. Wahl, Entsendung und Vorschlag von Personen in den Aufsichtsrat oder ein ähnliches Organ anderer Unternehmen;
13. Einberufung und Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen.

- (4) Wenn Geschäfte des Aufsichtsrats keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters, im Verhinderungsfalle eines weiteren Mitglieds des Aufsichtsrats handeln. Dem Aufsichtsrat sind in der nächsten Sitzung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Verschwiegenheit</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Informationen, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht dauert auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat fort.</p> <p>(2) Ist eine gemeindliche Angelegenheit betroffen und bleibt die Vertraulichkeit gewahrt, sind Mitglieder des Aufsichtsrats, die gleichzeitig dem Gemeinderat oder der Verwaltung der Stadt Winnenden angehören, gegenüber dem Gemeinderat und den Gemeinderatsausschüssen von der Verschwiegenheitspflicht befreit. Die Befreiung gilt nicht, wenn der Gesellschaft durch die Offenbarung der vertraulichen Informationen Schaden drohen könnte.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Verschwiegenheit der Aufsichtsratsmitglieder</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Informationen, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht dauert auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat fort.</p> <p>(2) Ist eine gemeindliche Angelegenheit betroffen und bleibt die Vertraulichkeit gewahrt, sind Mitglieder des Aufsichtsrats, die gleichzeitig dem Gemeinderat oder der Verwaltung der Stadt Winnenden angehören, gegenüber dem Gemeinderat und den Gemeinderatsausschüssen von der Verschwiegenheitspflicht befreit. Auf die §§ 394 und 395 Aktiengesetz wird verwiesen. Der Gemeinderat unterliegt in diesem Fall selbst der Verschwiegenheitspflicht nach § 395 AktG. Die Befreiung gilt nicht, wenn der Gesellschaft durch die Offenbarung der vertraulichen Informationen Schaden drohen könnte.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Gesellschafterversammlung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Gesellschafterversammlung</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Einberufung, Vorsitz, Ort und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Wo-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Einberufung, Vorsitz, Ort und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns schriftlich mit einer Frist von mindestens einer</p>

<p>che einberufen. Bei außerordentlichen Gesellschafter-versammlungen kann die Frist abgekürzt werden. In dringenden Fällen kann dabei auch per Telefax oder E-Mail eingeladen oder ganz von der Einhaltung der Formen und Fristen abgesehen werden. Rechtswirksame Beschlüsse sind jedoch nur möglich, wenn sämtliche Gesellschafter auf die Einhaltung der vorgenannten Formen und Fristen verzichtet haben und der Beschlussfassung nicht widersprochen wird.</p> <p>(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten elf Monaten des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung 100 % des Stammkapitals vertreten sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit der derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende im Verhinderungsfall ein benannter Stellvertreter.</p>	<p>Woche einberufen. Bei außerordentlichen Gesellschafter-versammlungen kann die Frist abgekürzt werden. In dringenden Fällen kann dabei auch per Telefax oder E-Mail eingeladen oder ganz von der Einhaltung der Formen und Fristen abgesehen werden. Rechtswirksame Beschlüsse sind jedoch nur möglich, wenn sämtliche Gesellschafter auf die Einhaltung der vorgenannten Formen und Fristen verzichtet haben und der Beschlussfassung nicht widersprochen wird.</p> <p>(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten elf Monaten des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung 100 % des Stammkapitals vertreten sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit der derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p><b>Aufgabe und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse.</p> <p>(2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p><b>Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse. Sie kann in Einzelfällen Aufgaben des Aufsichtsrats an sich ziehen.</p> <p>(2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:</p>

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
2. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder
3. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
4. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes und wesentliche Erweiterung des Geschäftsbetriebs im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
5. Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplans sowie dessen Nachträge;
6. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Reingewinns sowie die Genehmigung des Lageberichtes; im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in die anderen Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen;
7. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
8. Bestellung des Abschlussprüfers;
9. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates;
10. Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteiles, auch soweit es sich um Anteile an einer Beteiligungsgesellschaft handelt;
11. Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge sowie andere Unternehmensverträge wie z.B. Gewinngemeinschaften) und Interessensgemeinschaftsverträge;
12. Errichtung, Veräußerung und Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen;
13. Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung der Gesellschaft.

1. Änderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
2. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder;
3. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
4. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes und wesentliche Erweiterung des Geschäftsbetriebs im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
5. Feststellung des Wirtschafts- und des fünfjährigen Finanzplans sowie deren Nachträge;
6. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Reingewinns sowie die Genehmigung des Lageberichts; im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in die anderen Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen;
7. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;
8. Bestellung des Abschlussprüfers;
9. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats;
10. Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils, auch soweit es sich um Anteile an einer Beteiligungsgesellschaft handelt;
11. Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge sowie andere Unternehmensverträge wie z. B. Gewinngemeinschaften) und Interessensgemeinschaftsverträge;
12. Errichtung, Veräußerung und Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen;
13. Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung der Gesellschaft;
14. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen.

<p>(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit nichts anderes bestimmt. Die in Abs. (2) Ziff. 1, 4, 5, 9, 10, 11, 12 bedürfen einer Mehrheit von 75 % der Stimmen. Sollte bei den Beschlüssen nach Abs. 2 Nr. 4, 5, 9 und 11 in erster Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit erreicht werde, ist die Gesellschafterversammlung mit einer Frist von zwei Wochen erneut einzuberufen, um eine zweite Abstimmung durchzuführen, bei der die einfache Stimmenmehrheit des vertretenen Kapitals ausreicht. § 17 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Beschlüsse der Gesellschafter können auch, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche oder elektronisch durchgeführte Abstimmung gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.</p>	
<p><b>III. Prüfung</b></p>	<p><b>III. Prüfung</b></p>
<p><b>§ 19 Jahresabschluss</b></p> <p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen und unverzüglich nach durchgeführter Prüfung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder der Behandlung des Bilanzverlustes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Abschlussprüfung umfasst auch die in § 53 HGrG umrissenen Prüfungshandlungen und Darstellungen im Prüfungsbericht.</p>	<p><b>§ 16 Jahresabschluss</b></p> <p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften zu prüfen und unverzüglich nach durchgeführter Prüfung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder der Behandlung des Bilanzverlustes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Abschlussprüfung umfasst auch die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) umrissenen Prüfungshandlungen und Darstellungen im Prüfungsbericht.</p>

<p>(2) Der durch den Aufsichtsrat in sinngemäßer Anwendung des § 171 AktG geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Bericht des Aufsichtsrates der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses sind bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.</p>	<p>(2) Der durch den Aufsichtsrat in sinngemäßer Anwendung des § 171 AktG geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Bericht des Aufsichtsrats der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.</p> <p>(3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses sind ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Befugnisse von Prüfungsbehörden</b></p> <p>(1) Für die Prüfung der Betätigung der Stadt Winnenden bei der Gesellschaft werden dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p> <p>(2) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Befugnisse von Prüfungsbehörden</b></p> <p>(1) Für die Prüfung der Betätigung der Stadt Winnenden bei der Gesellschaft werden dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p> <p>(2) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft</p>

nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung eingeräumt.	nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung eingeräumt.
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	<b>IV. Schlussbestimmungen</b>
<b>§ 21 Salvatorische Klausel</b>	<b>§ 18 Salvatorische Klausel</b>
<p>(1) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein sollten, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafter umzudeuten oder so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte gesellschaftsrechtliche Zweck erreicht wird.</p> <p>(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz nicht die notarielle Beurkundung vorsieht.</p>	<p>(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftige, in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist durch den Gesellschafter eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was der Gesellschafter gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätte, falls er den Punkt bedacht hätte.</p>

**§ 22**  
**Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung (Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten) bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 €.

**§ 19**  
**Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen und Erklärungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.